

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/34/2019/A 1

Auf den Schiedsantrag

der Antragsteller (1. bis 6.)

gegen

den Antragsgegner

wegen

Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission am 21. September 2019 beschlossen:

1. Den Antragstellern zu 1. und 2. sowie dem Antragsgegner wird aufgegeben, der Bundesschiedskommission bis zum 14. Oktober 2019 Kopien in ihrem Besitz befindlicher Unterlagen (eigene Schriftsätze, Schriftsätze der Gegenseite, Schreiben und Entscheidungen der Landesschiedskommission) in dem Verfahren der Landesschiedskommission vorzulegen.

2. Den Antragstellern zu 1. und 4. wird aufgegeben, der Bundesschiedskommission -gleichfalls bis zum 14. Oktober 2019

a) einen Beschluss des Landessprecher*innenrats über die Stellung dieses Schiedsantrags vorzulegen,

b) die Bevollmächtigung des Antragstellers zu 4. für den Antragsteller zu 1. in schriftlicher Form nachzuweisen.

3. Den Beteiligten werden die nachstehenden Hinweise zur Sach- und Rechtslage gegeben. Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14. Oktober 2019 gegeben.

Gründe und Hinweise

1. In gleicher Sache war ein Schiedsverfahren bei der Landesschiedskommission anhängig. Die Bundesschiedskommission ist gehalten, die Akten dieses Verfahrens beizuziehen. Die Akte ist allerdings nicht mehr auffindbar, so dass sie - so weit möglich - rekonstruiert werden muss. Daher war den Verfahrensbeteiligten, soweit sie auch Beteiligte des damaligen Verfahrens waren, aufzugeben, in ihrem Besitz befindliche Unterlagen, die gleichlautend auch Bestandteile der Akte der Landesschiedskommission (gewesen) sein dürften, der Bundesschiedskommission vorzulegen.

2. Die Bundesschiedskommission verlangt wegen der Bedeutung der Sache bei Parteiausschlussanträgen von Organen der Partei, ihrer Gebietsverbände oder Zusammenschlüsse usw. die Vorlage eines dahingehenden Organbeschlusses.

3. Die im Internet veröffentlichten Satzung des Antragstellers zu 1. enthält - abgesehen von der Vertretung in Finanzfragen - keine Angaben zur Vertretungsberechtigung für den Landesjugendverband der Partei. Es ist lediglich bestimmt, dass der Landessprecher*innenrat „die Vertretung der Mitglieder des Landesjugendverbands“ ist.

Ob § 14 Abs. 2 der Bundessatzung über Gebietsverbände hinaus auch auf innerparteiliche Zusammenschlüsse im Allgemeinen und den Jugendverband der Partei im Besonderen anzuwenden ist, hat die Bundesschiedskommission bisher nicht entschieden. Es dürfte vorliegend auch nicht weiterhelfen, denn die herausgehobene Funktion eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden des Landessprecher*innenrats scheint es nicht zu geben, so dass es bei dem Erfordernis gemeinschaftlicher Vertretung des Landesjugendverbands durch wenigstens eine Mehrheit der Mitglieder des Landessprecher*innenrats bleibt (§ 9 der Satzung i. V. m. § 26 Abs. 2 BGB).

Der Schiedsantrag entspricht, soweit es den Antragsteller zu 1. betrifft, diesem Erfordernis nicht, denn selbst wenn man die Unterschriften der Antragsteller zu 2. bis 6. zugleich als in der Eigenschaft als Mitglieder des Landessprecher*innenrats abgegeben ansieht, wird mit fünf Unterschriften die Mehrheit der Mitglieder des zehnköpfigen Landessprecher*innenrats nicht erreicht.

Die Bundesschiedskommission legt den unter dem Briefkopf des Antragstellers zu 4. eingereichten Antragsschriftsatz allerdings dahingehend aus, dass der Antragsteller zu 4. den Antragsteller zu 1. vertreten will. Dies erfordert aber einen Nachweis in schriftlicher Form, der sich entweder aus dem angeforderten Beschluss des Landessprecher*innenrats oder aus einer schriftlichen Vollmachturkunde ergeben kann, die dann freilich ebenfalls den Formerfordernissen des § 9 der Satzung i. V. m. § 26 Abs. 2 BGB entsprechen muss.

4. Auch, wenn die vorstehend beschriebenen formellen Probleme ausgeräumt werden würden, könnte der Zulässigkeit des Schiedsantrags entgegenstehen, dass ein auf die gleichen Gründe gestützter Ausschlussantrag gegen den Antragsgegner bei der Landesschiedskommission anhängig war, über den mündlich verhandelt wurde und über den die Landesschiedskommission (ablehnend) entschieden und die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung verkündet hat. Denn, ein verkündeter Schiedsspruch bleibt ein solcher, selbst dann, wenn er entgegen § 13 Abs. 3 und 5 der Schiedsordnung (SchO) nicht schriftlich begründet und den Beteiligten entgegen § 3 Abs. 6 SchO nicht zugestellt wurde. Auch ein solcher Schiedsspruch muss, wenn er „aus der Welt geschafft“ werden soll, mit der Beschwerde angegriffen werden, was soweit erkennbar, bisher nicht geschehen ist.

5. Denkbar wäre freilich, den Schiedsantrag in eine Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission umzudeuten. Beschwerdeberechtigt wären dann aber nur diejenigen, die Verfahrensbeteiligte des erstinstanzlichen Verfahrens waren und durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwert sind, das sind, soweit derzeit für die Bundesschiedskommission erkennbar, nur die Antragsteller zu 1. und zu 2.

6. Auch, wenn der Schiedsantrag in eine Beschwerde umgedeutet werden würde, bestünden weiter Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde. Zwar wurde die Rechtsmittelfrist nach § 15 SchO nicht in Gang gesetzt, weil nach bisherigem Kenntnisstand die am 13. Oktober 2018 verkündete Entscheidung der Landesschiedskommission nicht zugestellt wurde. Gleichwohl sind zwischen der Verkündung der Entscheidung der Landesschiedskommission am 13. Oktober 2018 und dem Eingang des Schiedsantrags mehr als acht Monate vergangen. Zwar dürfte die Bindung des schiedsgerichtlichen Verfahrens an die zivilprozessualen Normen (§ 1 Abs. 1 SchO) nicht so weit gehen, dass § 517 ZPO (Beginn der Berufungsfrist spätestens fünf Monate nach Verkündung) auf die Beschwerde entsprechend anzuwenden wäre, aber der Rechtsgedanke der Verwirkung könnte der Zulässigkeit der Beschwerde entgegenstehen. Es trifft zu, dass - wie die Antragsteller vortragen - die fehlerhafte Sachbehandlung durch die Landesschiedskommission ihnen nicht zugerechnet werden kann. Gleiches gilt aber auch für den Antragsgegner.

Der Beschluss erging einstimmig.